

Teilnahmereglement - Kurzfilme

Artikel 1

Das Neuchâtel International Fantastic Film Festival verfolgt den Zweck, inhaltlich und ästhetisch innovative Filmwerke zu präsentieren und zu unterstützen. Mit seinem Schweizer Wettbewerb erhebt das NIFFF zudem den Anspruch, die Produktion und Verbreitung von fantastischen Schweizer Kurzfilmen zu fördern.

Artikel 2

Das NIFFF bietet die folgenden drei Kurzfilm-Wettbewerbssektionen an:

- SSA/SUISSIMAGE Wettbewerb für fantastische Schweizer Kurzfilme
- Internationaler Wettbewerb für fantastische Kurzfilme
- Wettbewerb für fantastische Kurzfilme aus Asien

Artikel 3

Die Programmverantwortlichen des NIFFF bestimmen darüber, welche Filme für den SSA/SUISSIMAGE Wettbewerb für fantastische Schweizer Kurzfilme ausgewählt und im Programmblock **Fantastische Schweizer Kurzfilme** gezeigt werden. Unter Vorbehalt von Ausnahmen können ausschliesslich Filme berücksichtigt werden, die den folgenden Kriterien entsprechen:

1. Sie wurden in den achtzehn Monaten vor Festivalbeginn produziert
2. Es handelt sich um Schweizer Produktionen oder Co-Produktionen, die zumindest einem der drei folgenden Kriterien genügen:
 - Sie wurden finanziell mehrheitlich unterstützt durch Schweizer Institutionen oder Organisationen zur Filmförderung.
 - Sie wurden mehrheitlich von einer in der Schweiz ansässigen Produktionsfirma produziert.
 - die Regieverantwortlichen sind SchweizerInnen oder AusländerInnen, die an einer Schweizer Filmschule studiert haben.
3. Sie existieren im Format DCP oder HQ-Digitaldatei (ProRes).
4. Die Filmdauer beträgt maximal 25 Minuten.
5. Sie existieren in OV mit Untertiteln auf englisch und/oder französisch.
6. Es handelt sich um europäische Produktionen gemäss den Bestimmungen des Europäischen Verbands der Festivals des Fantastischen Films (www.melies.org)
7. Sie entsprechen den Zielen des Festivals gemäss Artikel 1.

Artikel 4

Die Programmverantwortlichen des NIFFF bestimmen darüber, welche Filme im Rahmen des Programms für **internationale fantastische Kurzfilme** gezeigt werden. Unter Vorbehalt von Ausnahmen können ausschliesslich Filme berücksichtigt werden, die den folgenden Kriterien entsprechen:

1. Sie wurden in den achtzehn Monaten vor Festivalbeginn produziert.
2. Es handelt sich um Schweizer Premieren.
3. Sie existieren als DCP oder HQ-Digitaldatei (ProRes).
4. Die Filmdauer beträgt maximal 25 Minuten.
5. Sie existieren in OV mit Untertiteln auf englisch und/oder französisch.
6. Sie entsprechen den Zielen des Festivals gemäss Artikel 1.

Artikel 5

Die Programmverantwortlichen des NIFFF bestimmen darüber, welche Filme im Rahmen des Programms für **fantastische asiatische Kurzfilme** gezeigt werden. Unter Vorbehalt von Ausnahmen können ausschliesslich Filme berücksichtigt werden, die den folgenden Kriterien entsprechen:

1. Sie wurden in den achtzehn Monaten vor Festivalbeginn produziert.
2. Es handelt sich um Schweizer Premieren.
3. Sie existieren als DCP oder HQ-Digitaldatei (ProRes).
4. Die Filmdauer beträgt maximal 25 Minuten.
5. Der Film stammt aus einem der asiatischen Länder, die das NIFFF für sein Kurzfilmprogramm in Betracht zieht: Brunei, Burma, China (Hongkong, Macao, Volksrepublik China), Indien, Indonesien, Japan, Kambodscha, Korea, Laos, Malaysia, Mongolei, Nepal, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Taiwan, Thailand, Tibet und Vietnam.
6. Sie existieren in OV mit Untertiteln auf englisch und/oder französisch.
7. Sie entsprechen den Zielen des Festivals gemäss Artikel 1.

Artikel 6

Nachdem die 20. Festivalausgabe pandemiebedingt verschoben wurde, können Filme, die für das NIFFF 2020 eingereicht wurden, ausnahmsweise nochmals für das NIFFF 2021 eingereicht werden – unter der Bedingung, dass sie vor dem Festivalbeginn 2021 weder in der Schweiz vorgeführt noch auf einer digitalen Plattform verbreitet wurden.

Artikel 7

Filme können dem NIFFF zugestellt werden als Online-Screener (nicht-öffentliche Bereiche auf Vimeo, YouTube etc) oder via Download-Plattformen (WeTransfer, Dropbox).

Ergänzende Unterlagen wie Pressemappe oder Produktionsinformationen nimmt das NIFFF per E-Mail entgegen (shorts@niff.ch).

Einreichungsfristen für die Kandidaturen:

2. April 2021 für internationale und asiatische Kurzfilme

30. April 2021 für den Schweizer Kurzfilmwettbewerb

Artikel 8

Die Versicherungs- und Transportkosten werden beim Versand vom Besitzer der Kopie und beim Rückversand vom NIFFF übernommen. Die endgültigen Kopien aller Filme müssen uns spätestens am **11. Juni 2021** erreichen.

Artikel 9

Das Festival übernimmt die Lagerungs- und Versicherungskosten für die Kopien der ausgewählten Filme auf dem Festivalgelände.

Artikel 10

Wenn ein Film von den Programmverantwortlichen des NIFFF selektioniert wurde, kann er in keinem Fall vom Programm zurückgezogen werden.

Artikel 11

Die Jury besteht aus einem Präsidenten / einer Präsidentin und maximal drei Persönlichkeiten aus der Schweizer Film- oder Kulturszene. Die Jury für den Kurzfilmwettbewerb verpflichtet sich zur Vergabe der folgenden Preise:

- Die HR Giger-Trophäe «Narcisse» für den besten fantastischen Schweizer Kurzfilm sowie 10'000 CHF, die dem Regisseur / der Regisseurin von SSA/SUISSIMAGE übergeben werden.
- Den Méliès d'Argent NIFFF für den besten fantastischen europäischen Kurzfilm, eine Nominierung zum Méliès d'Or für den besten fantastischen europäischen Kurzfilm, die vom Europäischen Verband der Festivals des Fantastischen Films in alternierender Form an den verschiedenen Festivals des Verbandes organisiert wird.
- Den «Prix à l'innovation» für den Schweizer Kurzfilm, der sich durch einen besonders originellen Ansatz und seine innovative Art (technisch, narrativ) abhebt.

Artikel 12

Zudem wird die folgende Auszeichnung verliehen:

- Der «Prix du Public» geht sektionsübergreifend an den beliebtesten Kurzfilm.

Artikel 13

Alle selektionierten Filme erhalten ein Teilnahmediplom; das Logo und der Name des Festivals müssen auf dem Werbematerial sichtbar angebracht sein. Die Preisträger und deren Verleihfirmen verpflichten sich zudem, auf ihrem Werbematerial den gewonnenen Preis so zu erwähnen, wie er an der Preisverleihung angekündigt wurde. Das Logo wird vom Festival zur Verfügung gestellt. Kommt die mit dem Preis bedachte Person oder Firma dieser Auflage nicht nach, behält sich das NIFFF vor, das mit der Auszeichnung verbundene Preisgeld zurückzubehalten.

Artikel 14

Es obliegt dem Organisationskomitee der "Vereinigung des Neuchâtel Fantastic Film Festivals", sämtliche Fälle zu regeln, die im vorliegenden Reglement nicht vorgesehen sind.

Artikel 15

Die Teilnahme am Festival bedingt die Einhaltung der Bestimmungen in diesem Reglement.